



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Frau Ministerin
Ina Scharrenbach
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Schlegelstraße 1 · 53113 Bonn
Tel. 0228 9091-0
Fax 0228 9091-109
info@denkmalschutz.de
www.denkmalschutz.de

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX
Commerzbank AG

Schirmherr
Bundespräsident F.-W. Steinmeier

Bonn, den 08.04.2021

Via E-Mail an:
denkmalpflege@mhkgb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach,

wir haben die Überarbeitung der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes NRW mit Spannung erwartet und gehofft, dass die von vielen Organisationen bemängelten Schwächen des ersten Entwurfs in der überarbeiteten Version behoben werden. Es geht um den wichtigen und wertvollen Denkmalbestand in NRW, der im Interesse der Allgemeinheit eines besonderen Schutzes bedarf. Doch der vorgelegte Entwurf erreicht nicht die von Ihrem Ministerium vorausgeschickten Ziele und ist entgegen der einführenden Worte alles andere als zukunftsorientiert.

Unsere dringende Empfehlung kann daher nur lauten, die Novellierung des Gesetzes dem z.T. jahrhundertalten und in NRW inzwischen immer rarer werdenden Schutzgut entsprechend noch einmal zu prüfen und eine sorgfältige Abwägung im Hinblick auf angemessene Berücksichtigung historischer Bautechniken, Transparenz, Partizipation und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Folgende Ziele des Gesetzes halten wir als Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) für denkmalgefährdend:

1. Die Verschiebung des Ziels des Denkmalschutzgesetzes: an erster Stelle stehen nun wissenschaftliche Erforschung und Weitergabe des Wissens. Schutz und Pflege dagegen sind nachrangig und eingeschränkt nach Maßgabe des Gesetzes in Bezug auf Fremdinteressen. Das aktive Hinwirken auf eine Nutzung wird als neues Ziel formuliert. Im Zusammenhang mit der zulässigen Zumutbarkeit und der im Gesetz formulierten



Fremdinteressen werden denkmalunverträgliche Nutzungen deutlich erleichtert. Dies kann nicht Ziel eines Denkmalschutzgesetzes sein.

2. Die fachliche Herabsetzung der Landesämter für Denkmalpflege durch den Verzicht auf Benehmensherstellung mit den Unteren Denkmalbehörden (UDB) bei Baudenkmalen mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und Durchsetzung von Bauherreninteressen mit dem Ergebnis, dass zukünftig die fachliche Zuständigkeit grundsätzlich in die Hände von Verwaltungskräften gelegt wird, denen es vielfach an ausreichenden zeitlichen Ressourcen, umfassender denkmalpflegerischer Kompetenz und angemessener Unabhängigkeit mangelt und denen es dann beliebig anheimgestellt ist, die Fachbehörde einzubeziehen.
- Die bereits kritisierte und nicht begründete Ungleichbehandlung von Baudenkmalpflege (Anhörung) und Bodendenkmalpflege (Benehmensherstellung) wird beibehalten. Die als neuer Begriff eingeführten Gartendenkmale bedürfen ebenfalls einer Benehmensherstellung. Bei baulichen Zusammenhängen aus Gebäude und Garten oder Bodendenkmal und Baudenkmal (z.B. Burgruinen) wird das Verfahren unverständlich.
- Den Fachbehörden bleibt zukünftig nach ihrer Anhörung mittels Stellungnahme in Angelegenheiten der Baudenkmalpflege bei abweichenden Entscheidungen der Unteren Denkmalbehörden allein die Möglichkeit, die Oberste Denkmalbehörde um Entscheidung anzurufen. Die bisherige Praxis zeigt, dass dieser Weg kaum Erfolgsaussichten hat.
- Den fachlich nicht oder nicht ausreichend geschulten Mitarbeitern Unterer Denkmalbehörden fehlt auf Grund der Vielzahl von Bautechniken, Epochen und Besonderheiten fast durchweg die Kompetenz, Nutzungs- und Umbauwünsche richtig einschätzen zu können oder die Notwendigkeit zu erkennen, wann zusätzlicher fachlicher Rat eingeholt werden muss. Es wird nun lediglich die bloße Option eröffnet, sich dem Votum der Fachbehörde anzuschließen (auch wenn Abweichungen dokumentiert werden sollen), wo es vorher einen fachlichen Abwägungsprozess aller Anforderungen gab.
- Der durch die Novelle in das Gesetz eingeschriebene Zeitdruck bei den oft auch personell zu gering ausgestatteten Verwaltungen kommt erschwerend hinzu.
- Der Aufbau personell und fachlich gut ausgestatteter UDBs wird viel Zeit und Mehrkosten beanspruchen und der Erfolg bleibt ohne verbindliche Stellenprofile ungewiss.
- Welche langfristigen Verluste von Denkmalsubstanz aufgrund von renditeorientierten Investoreninteressen und durch Verwendung denkmalschädlichen Materials entstehen, zeigen uns als DSD heute eindrücklich die zunehmenden Unterstützungsanfragen aus der Bevölkerung für Denkmale in Gefahr oder Förderanfragen für die Sanierung der



Sanierung aus jüngerer Vergangenheit. Der notwendige Bedarf an Fachpersonal, der durch die Schere zwischen der heutigen bauindustriell geprägten Bauwirtschaft und den Bedürfnissen des vielfach handwerklich gefertigten Denkmals entsteht, wird zum Erhalt des Schutzgutes Denkmal immer dringlicher.

3. Intransparenz:

- Die Inventarisierung von Denkmalen ist nicht mehr verbindlich geregelt, die Fachämter können Gutachten erstellen sofern ein Anfragender ein berechtigtes Interesse nachweist (§ 22 (3)). Die Eintragung in Denkmallisten steht damit aber nicht im Zusammenhang und die Fachämter können diese auch nicht anregen, wenn die Gemeinde kein Interesse hat. (§ 23 (4))
- Das Führen der Denkmallisten soll bei der UDB liegen, die diese Aufgabe aber an die Fachbehörde übertragen kann, dies verursacht für den Bürger unklare Zuständigkeiten.
- Der Verzicht auf eine verbindliche regional übergeordnete fachliche Sicht eröffnet unterschiedliche Vorgehensweisen von Kreis zu Kreis und öffnet lokalbedingten rein wirtschaftlichen und anderen Interessen Tür und Tor.
- Es findet sich eine gestärkte Bevorzugung einzelner Gruppen von Denkmaleigentümern.

4. Zum Thema „zukunftsorientiert“:

- Es mangelt die Berücksichtigung des Potentials der Denkmale durch die Reduzierung auf aktuelle Betriebskostenfragen entgegen der notwendigen und sich inzwischen allerorten entwickelnden Gesamtbetrachtungen von Klima- und Energiefragen, Ressourcenschonung, Bauschuttvermeidung, „Circular Economy“.
- Partizipation wird zukünftig durch einen Landesdenkmalrat allenfalls sehr ein-geschränkt ermöglicht, da er allein von der Obersten Denkmalbehörde zur Beratung einberufen werden kann und nicht bei Bedarf von den Mitgliedern oder einer interessierten Öffentlichkeit. Daher handelt es sich um eine Einbahnstraße, die allein von politischen Mehrheitsverhältnissen abhängig ist.

Als bundesweit fördernde Stiftung werden wir auch in NRW nach wie vor größten Wert auf eine mit den Fachbehörden abgestimmte Vorgehensweise legen. Ohne diese kann eine



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

denkmalverträgliche, wert- und nachhaltige Instandsetzung nicht sichergestellt werden und damit würde eine Förderung, die einen Anspruch auf Mehrwert legt, kaum möglich. Wir haben oft genug erfahren, dass denkmalrechtliche Genehmigungen den fachlich notwendigen Anforderungen nicht ausreichend gerecht werden, da die Fachbehörden schon heute nur eingeschränkt Einfluss nehmen können. Das führt zu nachteiligen Folgen für den Denkmaleigentümer, der durch die Behebung von fehlerhaften Sanierungen spätere Mehrkosten zu tragen hat, ganz zu schweigen von den Verlusten für die Denkmalsubstanz.

Wir werden mit Interesse und Sorge verfolgen, ob durch das aktuelle Denkmalförderprogramm des Landes der Erhalt des Denkmalbestandes in seiner Eigenart zum Ziel erhoben wird und welche Schwerpunkte dabei gesetzt werden.

Auch wenn es einige positive Änderungen in der Neufassung gibt, halten wir die aufgeführten Mängel neben weiteren für so gravierend, dass wir dringend zu einer weiteren Überarbeitung raten müssen.

Wir werden diesen Brief veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steffen Skudelny
Vorstand

Lutz Heitmüller
Vorstand

Verteiler: Wissenschaftliche Kommission der DSD, Landschaftsverbände LWL und LVR, Bund Heimat und Umwelt, Vereinigung der Landesdenkmalpfleger, Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Verband Deutscher Kunsthistoriker.